



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

3. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.04.2000

Nummer 3

## Inhalt:

- **Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und – bewerber ( DSH ) an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel** **S. 2**

**Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber ( DSH ) an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Bekanntmachung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz nacg Genehmigung des MWK vom 22.03.2000 – 11 – 73032.7**

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an der  
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**I n h a l t s v e r z e i c h n i s**

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Ziel der Prüfung	5
§ 3	Gliederung der Prüfung	6
§ 4	Sonderregelungen	7
§ 5	Prüfungsvorsitz, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommission	7
§ 6	Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine	8
§ 7	Bewertung der Prüfungsteile	9
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 9	Feststellung des Prüfungsergebnisses	10
§ 10	Wiederholung der Prüfung	11

**B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

§ 11	Schriftliche Prüfung	12
§ 12	Mündliche Prüfung	16

**C. Schlussbestimmungen**

§ 13	Ungültigkeit der Prüfung	17
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	17
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 16	Inkrafttreten	18

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an der  
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber haben vor Beginn des Studiums nachzuweisen, dass sie über die zur Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis hierüber durch die Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH).
  
- (2) Von der DSH sind freigestellt:
  - a) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -“ (DSD II). (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995);
  
  - b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995);
  
  - c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung). (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995);
  
  - d) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen

eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

- e) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Solche Studienbewerberinnen und -bewerber können auf Antrag an der Prüfung teilnehmen; das Prüfungsergebnis bleibt ohne Wirkung auf die erfolgte Freistellung.

- (3) In begründeten Einzelfällen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber offenkundig über gute deutsche Sprachkenntnisse nach § 2 verfügt, kann auf Antrag Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung erteilt werden. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der Prüfung bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden einzureichen. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse dieser Studienbewerberin oder dieses Studienbewerbers und die Befreiung erfolgt vor dem nächstmöglichen Prüfungstermin durch die Prüfungskommission. Die Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitende Deutschkurse zur Erweiterung der fachsprachlichen Kompetenz zu besuchen.

## **§ 2**

### **Ziel der Prüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in alltags- und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen.

(2) Das schließt ein:

- a) Die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern.
- b) Eine für das Studium an einer deutschen Hochschule angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente).
- c) Die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen üblichen Arbeitstechniken.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständigen Prüferinnen und Prüfer können durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihnen für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Kriterien vorliegen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

## **§ 4**

### **Sonderregelungen**

- (1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Prüfungsvorsitzende zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **§ 5**

### **Prüfungsvorsitz, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommission**

- (1) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung obliegt einer oder einem Prüfungsvorsitzenden. Diese oder dieser wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Fachhochschule auf zwei Jahre bestellt. In gleicher Weise wird bei der Stellvertretung und bei weiteren Prüferinnen und Prüfern verfahren.
- (2) Prüferinnen und Prüfer für die schriftliche und die mündliche Prüfung bilden sich aus dem Kreis der nach § 16 Abs. 5 S. 2, 3 Niedersächsischen Hochschulgesetz zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrkräfte.
- (3) Zu den mündlichen Prüfungen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.
- (4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches, in dem die Kandidatin oder der Kandidat sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, kann der Prüfungskommission in beratender Funktion angehören.

- (5) Die Fachbereiche benennen auf Antrag der/des Prüfungsvorsitzenden ein Mitglied für die Prüfungskommission.
- (6) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden, einem Mitglied und, unter Maßgabe von § 5 Abs. 4 bzw. 5, einer Beisitzerin/einem Beisitzer.
- (7) Über die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.
- (8) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine**

- (1) Zur DSH wird auf Antrag zugelassen, wer sich an einer deutschen Hochschule fristgerecht beworben hat. Dies gilt nicht, wenn die DSH endgültig nicht bestanden wurde (§ 10).
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der Zentralstelle für Auslandskontakte, Fremdsprachen, Ausbildungsberatung und Praxissemester (ZAFrAP). Wird eine Freistellung gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 beantragt, sind die entsprechenden Nachweise bis zum Ende der Anmeldefrist vorzulegen.
- (3) Vor der endgültigen Zulassung zur Prüfung findet eine Beratung durch die Prüferinnen und Prüfer statt.
- (4) Die Prüfungstermine werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und jeweils zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht.



## **§ 7**

### **Bewertung der Prüfungsteile**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden im Verhältnis 2:1 zu den mündlichen Prüfungsaufgaben gewichtet.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 (1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes; 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes; 3. Vorgabenorientierte Textproduktion; und 4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen) insgesamt mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.
- (3) Alle schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 3 haben gleiches Gewicht.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden ist. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden.
- (6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach einem zwischen den Prüferinnen und Prüfern abgestimmten Bewertungsschlüssel. Dieser wird vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden hinterlegt.
- (7) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die Gesamtprüfung entsprechend den Mindestanforderungen bestanden hat, aber die Ergänzung der sprachlichen Fertigkeiten in Teilbereichen erforderlich ist, kann zur Auflage gemacht werden, an weiteren Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ teilzunehmen. Die erfolgreiche Teilnahme hat die Kandidatin oder der Kandidat zu Beginn des nächsten Semesters nachzuweisen. Über die Erteilung von Auflagen entscheiden die Prüferinnen und Prüfer auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsergebnisse.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und auf Verlangen bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden. Ein neuer Prüfungstermin wird festgesetzt, wenn die Gründe von der oder dem Prüfungsvorsitzenden anerkannt werden. Die bereits in den Teilprüfungen erzielten Ergebnisse werden anerkannt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Entscheidung, ob die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

## **§ 9**

### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Erteilung von Noten ist nicht vorgesehen.

- (2) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. (Anlage 1). Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber entspricht.

Ist die Deutsche Sprachprüfung bestanden, aber mit der Auflage zum Besuch ergänzender Sprachkurse verbunden, wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erteilten Auflagen ersichtlich sind (Anlage 2). Nach Erfüllung der Auflagen wird das Zeugnis ausgehändigt. Über eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 10**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Ist die Deutsche Sprachprüfung nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden. Die Wiederholung kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens erfolgen, sofern nicht wegen besonderer, von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Zwischen dem Ende des Prüfungsverfahrens und dem nächsten Prüfungstermin soll in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten liegen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung kann nur in Ausnahmefällen, und zwar zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht wegen besonderer, von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Zu einer zweiten Wiederholungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer den schriftlichen Teil einer ersten Wiederholungsprüfung bestanden hat. Über eine zweite Wiederholung der Prüfung

sowie die Gewährung einer Nachfrist entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende auf Antrag.

- (3) Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber - (DSH)“ ist anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 11**

#### **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt drei Zeitstunden.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfaßt verpflichtend die Aufgabenbereiche:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
  2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
  3. Vorgabenorientierte Textproduktion
  4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen
- (3) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben obliegt den Prüferinnen und Prüfern. Die Aufgaben sind bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu hinterlegen.
- (4) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung einer der Aufgaben

kann ein allgemeinsprachliches oder einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvolle Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text gewählt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll dem Umfang eines schriftlichen Textes von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidatinnen und Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten, und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen
- Strukturskizze,

- Resümee,
- Darstellung des Gedankenganges.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, und Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem Text erkennen, verstehen und anwenden kann.

a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (z. B. Paraphrasierung) enthalten.

b) Bewertung

Die Leistung ist gemäss der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten

**§ 12**  
**Mündliche Prüfung**

Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge mit Verständnis und Selbstständigkeit zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

b) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonaufnahmen oder Videoaufnahmen oder andere Sprechansätze sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbstständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen, zu bewerten.



## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 13**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 14**

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 15**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in die jeweiligen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt sein.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Ministerium am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an  
der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an  
der  
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

hat im SS 20 \_\_\_/ WS 20\_\_/20\_\_ an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) teilgenommen.

Prüfungsergebnis: \_\_\_\_\_

Prüfungsvorsitzender: \_\_\_\_\_

2. Prüfer \_\_\_\_\_

Ort	Datum	Unterschrift der/des Prüfungsvorsitzenden
-----	-------	--

Ort	Datum	Unterschrift der 2. Prüferin/ Unterschrift des 2. Prüfers
-----	-------	--

Die Prüfung berücksichtigt die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nach dem Beschluß des 172. Plenums (21./22. Februar 1994) und Beschluß des 72. Senats (30. Mai 1995) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

**Auflage zur Deutschen Sprachprüfung für den  
Hochschulzugang  
ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an  
der  
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Name, Vorname Matr.-Nr. Fachbereich

hat im SS 20\_\_ / WS 20\_\_/20\_\_ an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) teilgenommen.

Prüfungsergebnis: \_\_\_\_\_

Aufgrund folgender sprachlicher Defizite: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wird die Aushändigung des Zeugnisses von folgenden Auflagen abhängig gemacht: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift der/des  
Prüfungsvorsitzenden

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift der 2. Prüferin/  
Unterschrift des 2. Prüfers

Die Prüfung berücksichtigt die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nach dem Beschluß des 172. Plenums (21./22. Februar 1994) und Beschluß des 72. Senats (30. Mai 1995) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)